



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 3

Sondershausen, den 27.03.2024

Nr. 07/2024

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kyffhäuserkreises zur Landtagswahl – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	1 – 4
Nr. 2	Bekanntgabe der Badegewässerliste gemäß der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO)	4 – 5
Nr. 3	Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr 2020 gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“, An der Schmücke	5 – 7
Nr. 4	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper	7 – 8
Nr. 5	Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes	9 – 10
Nr. 6	Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Kreiswahlausschusses	11
Nr. 7	Öffentliche Bekanntmachung zur Baugenehmigung	11 – 12

Nr. 1 - Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kyffhäuserkreises zur Landtagswahl – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kyffhäuserkreises
- Wahlkreis 10 und Wahlkreis 11 –
Wahl der Abgeordneten des 8. Thüringer Landtags am 01. September 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der 01. September 2024 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gibt der Kreiswahlleiter Folgendes bekannt:

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 3. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 27. Juni 2024 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter oder der Kreiswahlleiterin einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber oder Bewerberin kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27. Februar 2023 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind ebenfalls seit dem 27. Februar 2023 möglich. Die Bewerber oder Bewerberinnen und die Vertreter und Vertreterinnen müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter oder der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers oder der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichnenden anzugeben.

Für die Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnenden im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin, dass er oder sie seiner oder ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine oder ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Bewerberin gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber oder die Bewerberin aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Absatz 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Absatz 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter oder der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli

2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 27). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 317) Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Anschriften des Landes- und des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt

Tel.-Nr.: 0361 / 573319100
Fax-Nr.: 0361 / 573319691

Die Anschrift des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters im Kyffhäuserkreis lautet:

Kreiswahlleiter: Pfeiffer, René
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 08
99706 Sondershausen

Tel.-Nr.: 03632 / 741-717
Fax-Nr.: 03632 / 741-88 820
Mail: wahlen@kyffhaeuser.de

stellv. Kreiswahlleiter: Dr. Thiele, Heinz-Ulrich
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 08
99706 Sondershausen

Tel.-Nr.: 03632 / 741-110
Fax-Nr.: 03632 / 741-88 820
Mail: u.thiele@kyffhaeuser.de

Sondershausen, den 27.03.2024

gez.
Pfeiffer
Kreiswahlleiter

Nr. 2 - Bekanntgabe der Badegewässerliste gemäß der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO)

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Badegewässerliste gemäß der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO)

Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität genügen. Diese sind in der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EGBadegewässerrichtlinie vom 15. Februar 2006) formuliert und festgeschrieben.

Das Gesundheitsamt des Kyffhäuserkreises gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird.

Für das Jahr 2024 ist für den Kyffhäuserkreis ein Badegewässer ausgewiesen, das während der Saison durch das Gesundheitsamt überwacht und beprobt wird. Die Badegewässerproben werden im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza, untersucht.

Naturschwimmbad Heldrungen

Oldislebener Weg 22, 06577 An der Schmücke

Nach § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Kyffhäuserkreis können bis zum 30.04.2024 an das Gesundheitsamt Kyffhäuserkreis, Edmund-König-Straße 7, 99706 Sondershausen oder per E-Mail an gsa@kyffhaeuser.de gerichtet werden.

Sondershausen, den 26.03.2024

Hochwind-Schneider
Landrätin
Kyffhäuserkreis

Nr. 3 - Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr 2020 gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“, An der Schmücke

Amtliche Bekanntmachung

**zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr 2020
gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)
des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“, An der Schmücke**

I. Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“, An der Schmücke hat in ihrer Sitzung vom 26.10.2023 beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr 2020

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2020.

2. Entlastung der Werkleitung für das Berichtsjahr

Die Werkleitung wird für ihre geschäftsführende Tätigkeit des Eigenbetriebes des Jahres 2020 entlastet.

3. Jahresgewinn 2020

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresgewinn von 145.318,21 EURO ab.
Die Verwendung des Jahresgewinns wird in Höhe von 145.318,21 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigt:

An der Schmücke, den 26.10.2023

gez. Unterschrift - Siegel -

S. Schäffer
Verbandsvorsitzende

II. Bestätigungsvermerk

Die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 12. Oktober 2023 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“, An der Schmücke
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“, An der Schmücke - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers

für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Erfurt, den 12. Oktober 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pwc digitally
Signed by

Pwc digitally
Signed by

- Siegel -

Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

ppa. Scadi Schrader
Wirtschaftsprüferin

III. Auslegungsvermerk

Der Jahresabschluss des Jahres 2020 wird gemäß § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) bekannt gemacht.

Er liegt ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Veröffentlichung im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt des Verbandes, dem „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“, an sieben aufeinanderfolgenden Tagen jeweils Montag, Mittwoch, Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr, im Zimmer 08 beim Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“, 06577 An der Schmücke, Karl-Marx-Straße 12, aus.

An der Schmücke, den 12.03.2024

S. Schäffer
Verbandsvorsitzende

Nr. 4 - Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper hat dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. §§ 42 Abs. 2 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper angezeigt.

Diese am 22.03.2024 ausgefertigte 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 26.03.2024

gez. Hochwind-Schneider (Siegel)
Landrätin

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

Aufgrund der §§ 31, 38 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), erlässt der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1 **Änderung der Verbandssatzung**

1. Das Inhaltsverzeichnis der Verbandssatzung wird ersatzlos gestrichen.
2. § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

alte Fassung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ bekanntgemacht.

neue Fassung

- (1) Satzungen und Verordnungen **werden im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekanntgemacht. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.taz-helbe-wipper.de).**
Die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts sind während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (A.- Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen) kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Artikel 2 **In- Kraft- Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Sondershausen, 22. März 2024

gez. Grimm
Verbandsvorsitzender

Nr. 5 - Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes

Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes; Bekanntmachung der 8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband hat dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. §§ 42 Abs. 2 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) angezeigt.

Diese am 26.03.2024 ausgefertigte 8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 26.03.2024

gez. Hochwind-Schneider
Landrätin

(Siegel)

8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008

Auf Grund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. 2023, 127) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 396) i.V.m. §§ 47 ff. Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts (Thüringer Wassergesetzes - ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, 277, 285) i. V. m. den §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, 194, 201) sowie der Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74, 122), erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) folgende Satzung:

Artikel I

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.06.2012, der 2. Änderungssatzung vom 26.03.2013, der 3. Änderungssatzung vom 09.06.2016, 4. Änderungssatzung vom 31.01.2019, 5. Änderungssatzung vom 18.07.2019, der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2019 und der 7. Änderungssatzung vom 17.02.2022 wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) werden durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) bekanntgemacht. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes“. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (www.kat-artern.de) veröffentlicht. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) (www.kat-artern.de) vollzogen.
- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 öffentlich bekanntgemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Kann die in dieser Verbandssatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Abs. 2 ThürKO im Umlaufverfahren gefasst werden soll, werden vor der Beschlussfassung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für Beschlüsse nach § 36a Abs. 2 ThürKO. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artern, 26.03.2024

Strejc
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nr. 6 - Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Kreiswahlausschusses

Bekanntmachung zur 1. öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kyffhäuserkreises für die Wahl einer Landrätin/ eines Landrates und der Kreistagsmitglieder

Zeit: Dienstag, den 23.04.2024, 17.00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer, Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die Wahlleiterin
2. Feststellung ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates
5. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Listenverbindungen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Sondershausen, den 22.03.2024

gez. Böttcher
Wahlleiterin

Nr. 7 - Öffentliche Bekanntmachung zur Baugenehmigung mit dem Inhalt

1. Umnutzung Lagerhalle in Kfz-Werkstatt mit Errichtung Anbau 2. Umnutzung Lagerhalle in Kfz-Werkstatt und Lagerhalle zur Werkstatt

Antragsteller: Paul Freist, 06571 Roßleben-Wiehe, OT Schönewerda, Kirchplatz 2a
Baugrundstück: Roßleben-Wiehe OT Schönewerda, Kirchplatz 2a
Planverfasser: IB für Bauplanung Jana Schönewerk, 06571 Roßleben-Wiehe, OT Donndorf, Pfarrgasse 3a
Gemarkung: Schönewerda
Flurstück-Nr.: 1-216/113, 1-221/11

Auf Antrag des o. g. Bauherrn vom 09.01.2024 wird nach § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung zum Bauvorhaben 1. Umnutzung Lagerhalle in Kfz-Werkstatt mit Errichtung Anbau 2. Umnutzung Lagerhalle in Kfz-Werkstatt und Lagerhalle zur Werkstatt, Aktenzeichen 02400025, erteilt.

Das Bauvorhaben auf den o. g. Flächen in der Gemarkung Schönewerda wird auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen und der Baugenehmigung vom 11.03.2024 im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 ThürBO genehmigt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Bau-

genehmigungsverfahren können allerdings nur solche nachbarrechtlichen Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder betriebliche Missstände privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden. Rechtsbehelfe des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass von der von betroffenen Bürgern angegriffenen Baugenehmigung auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn diese die Baugenehmigung mit Widerspruch und Klage angreifen.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr und außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Bauverwaltungsamt, in 99706 Sondershausen, Markt 8 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, eingelegt werden.

Hochwind-Schneider
Landrätin

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.